

Satzung Nr. 35-24-01 "Niewaldstraße"

der Stadt Detmold gem. § 4 (4) Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz
vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), des § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz vom 01.06.1990 (BGBI.) und des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am für das Gebiet Niewaldstraße im Ortsteil Niewald folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen des Satzungsgebietes werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2000 der Gemarkung Niewald) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.